

renden sind die Fälle ohne Geschlechtsangabe. Von den 40 Fällen war bei 2 vom Alter überhaupt nichts angegeben, 9 starben bald nach der Geburt, 29 erreichten ein mehr oder weniger hohes Alter. Von 22, bei denen das Alter angegeben war, betrug es durchschnittlich 35 Jahre. Von den 24 Fällen mit Section war bei 2 von Alter überhaupt nichts angegeben, 9 waren Kinder, 13 waren Erwachsene, von diesen 13 war bei 9 das Alter angegeben; es betrug durchschnittlich 38 Jahre. Von den 9 Kindern waren 2 zufolge anderweiter schwerer Missbildungen des Herzens gestorben, 2 überhaupt zufolge anderer Missbildungen, 2 an anderen Krankheiten und bei 3 war die Todesursache nicht angegeben.

Bezüglich des Geisteszustandes, so war von den 29 Erwachsenen bei 1 Fall gesagt, dass die Person in der Entwicklung zurückgeblieben war, bei 1 Fall waren Convulsionen, Bewusstlosigkeiten und Kopfschmerzen notirt, doch fand sich in diesem Falle ein apoplectischer Heerd, 1 Fall betraf einen Mörder, 1 Fall eine Diebin. Die Geistesstörung meines Falls hatte wie aus einander gesetzt, mit der Heterotaxie nichts zu thun; war Pat. auch nach Angabe seiner Angehörigen wie das Charitéjournal sagt, reizbar, aufgeregzt und unbegabt, so sagten mir die Angehörigen, dass er sein Handwerk als Koch gut erlernt und sich auf dasselbe ernährt hätte. Es blieben übrigens von den 29 Erwachsenen also immer noch 24 übrig, bei denen von einer abnormen Geistesbildung überhaupt nichts gesagt war.

Linkshändigkeit war nur 1 Mal beobachtet. Es ist dies interessant, weil man bei Leuten mit Heterotaxie daran denken könnte, dass sich die Physiologie ihrer Sprache in der rechten Inselregion abspielt.

Von den 24 Fällen mit Section zeigten 17 eine complete Heterotaxie, 5 eine nicht complete, bei 2 waren darüber keine Angaben gemacht; 6 hatten anderweitige Herzfehler, darunter 4 Kinder, 3 hatten entschieden keine, bei 15 war nicht bemerkt, dass sie solche gehabt hätten.

Bezüglich der Erblichkeit der Heterotaxie, so war von allen 40 Fällen dieselbe 7 Mal in Abrede gestellt (darunter mein Fall). 33 Mal war die Frage nicht ventilirt.

Von den 40 Fällen war nur bei 3 hervorgehoben, dass sie noch andere Missbildungen darboten.

Aus alle dem geht hervor, dass die Heterotaxie ohne anderweitige Herzcomplicationen eine morphologische Variation ist, welche keinen nachtheiligen Einfluss auf Gesundheit und Lebensdauer ausübt.

XX.

Auszüge und Besprechungen.

Zur Geschichte, Verbreitung und Methode der Fruchtabtreibung.

Culturgeschichtlich - medicinische Skizze von Dr. med.
H. H. Ploss. Leipzig, Veit & Co. 1883.

Referent hat schon im 62. Bande dieses Archivs und im 5. Bande des Archivs für Anthropologie vor etwa 10 Jahren ethnographische Notizen über den künstlichen Abortus und den Kindermord zusammengestellt. Hier liegt von dem rühmlichst bekannten Verfasser eine weit vollständigere Arbeit vor

als in meinem Plane lag, wobei auch der Verf. der Methode, nach welcher die Fruchtabtreibung geübt wird, besondere Aufmerksamkeit geschenkt hat. Die Abhandlung bildet eine Abtheilung einer grösseren Arbeit über die ethnographische Gynäkologie, welche in einiger Zeit erscheinen wird. — Der Gegenstand bietet ein dreifaches Interesse dar: ein culturhistorisches, ein rechtliches (staatliches) und ein ärztliches. Der Ethnograph hat — mit der gehörigen Kritik — die Thatsachen zu sammeln, welche bei Völkern, die in primitiven oder halbcivilisierten Zuständen leben, den künstlichen Abortus als in grosser Verbreitung bestehend, darstellen; der Rechtshistoriker hat die Gesetzgebung zu erforschen, welche von den Juden, Medern, Baktern und Persern an hinsichtlich des künstlichen Abortus bestand und bis zur Neuzeit hauptsächlich von den gerade herrschenden Ansichten über die Besiedlung der Frucht beeinflusst wurde; der Arzt endlich ist nicht nur allein in der Lage, die in der seiner Obhut übergebenen Bevölkerung in dieser Hinsicht herrschenden Ansichten kennen zu lernen, sondern er allein erhält auch Kenntniss von den Methoden der künstlichen Fruchtabtreibung.

Der vielbelesene Verf. hat auch die Arbeit des Ethnographen und des Rechtshistorikers auf sich genommen. Er kommt zu folgendem Resultat. Auf der einen Seite: der Gegner des Abortus, stehen ausser den genannten Nationen auch das muhamedanische Gesetzbuch (obgleich gerade die Polygamie bei den Völkern des Islam den künstlichen Abortus ungemein häufig macht), die Carolina von 1533, welche an Stelle der einzelnen deutschen Rechtsbestimmungen trat, und alle modernen Gesetzgebungen, endlich von den Naturvölkern die Battas in Asien, die Kaffern in Afrika und die Tschippewaibs und andere Indianerstämmen in Nordamerika. Auf der anderen Seite, der der Völker, welche den Abortus zulassen und üben, finden wir die Griechen und Römer, die Indier, Japaner und Chinesen und, mit Ausnahme der genannten, fast alle Naturvölker. In Hinsicht der letzteren ist es bemerkenswerth, dass nicht nur der Kampf ums Dasein die Ursache der Fruchtabtreibung ist, sondern dass bei den in den reichlichsten Verhältnissen lebenden Stämmen der Südseeinseln die Erhaltung der Schönheit als Motiv wirkt. Nicht weniger bemerkenswerth ist die chirurgisch-anatomische Virtuosität, mit welcher bei manchen gar nicht oder halb gebildeten Völkern die Fruchtabtreibung vorgenommen wird. Das auffallendste Beispiel, die Eskimos betreffend, führt der Verf. S. 35 (nach Bessels) an. Schliesslich können wir dem Verf. nur ganz recht geben, wenn er die jetzt vorhandene Statistik als ganz unbrauchbar bezeichnet und vor tendenziösen Vergleichen warnt, welche daraus gezogen werden. Diese Statistik der künstlichen Fruchtabtreibung beruht ja nur auf den vorgekommenen Gerichtsfällen, und wie oft wird zufällig ein gewerbsmässig lange Jahre geübter Betrieb entdeckt; wie viele Schuldige entziehen sich durch Selbstmord der Strafe, womit gewöhnlich die ganze Untersuchung hinfällig wird; wie leicht ist bei einiger Besonnenheit die Absicht der Abtreibung dem Beweise zu entziehen!

Das Gesagte möge genügen, um auf das Anregende der kleinen Schrift hinzuweisen.

Frankfurt a. M., Juni 1884.

Dr. W. Stricker.